



Erlaubnisschein für Erdarbeiten Nr.: _____ (vom AZV auszufüllen)

1. Antrag

1.1 Investitionsauftraggeber / Hauptauftraggeber:

1.2 Bezeichnung des Bauobjektes:

1.3 Bezeichnung der beigelegten Unterlagen, aus denen der Bereich der Erdarbeiten ersichtlich ist:

Lageplan

1.4 Bauausführender Betrieb:

1.5 Name und Anschrift des leitenden Mitarbeiters, der bei Änderung der Bedingungen der Erlaubnis zu informieren ist:

Nach Erteilung der Erlaubnis durch den Rechtsträger wird dieser Schein an den bauausführenden Betrieb übergeben.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Auftraggeber: _____

2. Erlaubnis

2.1 Leitungen im Bereich der Erdarbeiten vorhanden:

Ja Nein

2.2 Arten der Leitungen:

2.3 Die Lage und die Verlegetiefe ist in die gemäß Abschnitt 1.3 übergebenen Unterlagen eingetragen.

2.4 Zusätzlich zur DIN einzuhaltende Sicherungsmaßnahmen:

- im Leitungsbereich ist Handschachtung erforderlich.
- Kanalanlagen, die sich im Eigentum von Gemeinden bzw. Dritten befinden, und Hausanschlussleitungen, die sich im Eigentum von Grundstückseigentümern befinden, sind bei uns nicht erfasst.

2.5 Die Anwesenheit eines fachkundigen Vertreters des Rechtsträgers ist bei der Durchführung der Erdarbeiten erforderlich:

Ja Nein

Bei unvorhergesehenen Situationen (z. B. abweichende Lage der Leitungen, Auffinden nicht angegebener Leitungen) ist als fachkundiger Vertreter zu informieren:

Herr Helbig – Meister Abwasserentsorgung
ZKA Blumenauer Straße 80, 09526 Olbernhau
Telefon: 037360 58002 Mobil: 0172 799 7413

Der Erlaubnisschein ist gültig:

vom _____ bis _____

Ort: Olbernhau

Datum: _____

Stempel und Unterschrift: _____

verlängert:

vom _____ bis _____

Ort: Olbernhau

Datum: _____

Stempel und Unterschrift: _____

Leitungsschutzbrief

Die im Erdreich verlegten AW-Leitungen sowie Steuerkabel des AZV Olbernhau dienen der öffentlichen Abwasserentsorgung. Bei Erdarbeiten können sie leicht beschädigt werden. Die genannten Auflagen des Abwasserzweckverbandes sind unbedingt zu beachten.

Von solchen Beschädigungen gehen unter Umständen flächendeckende Beeinträchtigungen der öffentlichen Entsorgungslage aus.

Der Verursacher ist dem Abwasserzweckverband zum Schadenersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse der Tiefbauleistenden, bei derartigen Arbeiten äußerste Vorsicht walten zu lassen und folgendes genau zu beachten:

1. Die Gefahr, AW-Leitungen sowie Steuerkabel des AZV zu beschädigen, besteht insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Dornen, bei Setzen von Masten und Stangen.
2. AW-Leitungen sowie Steuerkabel des AZV können sowohl in oder an öffentlichen Flächen liegen als auch durch private Grundstücke geführt sein. Die Verlegetiefe von AW-Leitungen beträgt in der Regel 0,90 bis 3,50 m. Die Lage der AW-Leitungen bzw. der Steuerkabel sind beim AZV zu erfragen oder in der Örtlichkeit feststellen zu lassen. Mit geringeren Tiefenlagen muss bei Kreuzungen von Leitungen mit anderen Anlagen gerechnet werden. AW-Leitungen können im Verkehrsraum (Querung) tlw. im Schutzrohr verlegt bzw. mit Warnband abgedeckt sein. Achtung: Warnband bietet keinen mechanischen Schutz gegen Beschädigung. Es soll lediglich bei Aufgrabungen auf vorhandene AW-Leitungen hinweisen.
3. Rechtzeitig vor Aufnahme von Arbeiten gemäß Ziffer 1 ist deshalb beim AZV Einsicht in die gültigen Lagebestandspläne zuzunehmen und der Leitungsschutzplan für den beabsichtigten Tiefbaubereich ausstellen zu lassen! Dieser ist – einschließlich seiner Anlagen – während der Ausführung der Tiefbauarbeiten an der Baustelle zu deponieren.
4. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Leitungsschutzplan die Kenntnis über Inhalt und Verfahrensweg des Leitungsschutzbriefes als auch des Leitungsschutzplanes.
5. Bei unbeabsichtigtem Freilegen von AW-Leitungen bzw. Steuerkabel ist das zuständige Bereich des AZV unverzüglich zu informieren. Diese Anlagenteile sind vor unkontrollierten Erdmassenbewegungen und sonstigen mechanischen Beschädigungen zu schützen, die Arbeiten sind einzustellen.
6. Bei maschinellem Tiefbau ist ein seitlicher Abstand von 1 m zur im Leitungsschutzplan angegebenen Trassenlage zu wahren. Wird dieser unterschritten, ist manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürfen spitze und scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 0,40 m zur tatsächlichen Leitungsführung zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung sind stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden.
7. Jede tiefbauleistende private oder juristische Person ist zur gebotenen Sorgfalt verpflichtet. Hilfskräfte sind genauestens an- und einzuweisen. Nur so sind Schadensersatzforderungen zu verhindern. Die Anwesenheit einer Aufsicht an der Aufgrabungsstelle entbindet den Tiefbaudurchführenden nicht von seiner Verantwortung.

Festlegungen zum Schutz der vom AZV betriebenen AW-Leitungen

Hinweis: Aufgrund kommunaler Bautätigkeiten – z. B. in Gewerbegebieten u. ä. – ist die Ergänzung der Planunterlagen durch die jeweilige Kommune erforderlich.

Beide Betriebe vereinbaren folgende Grundsätze zur Vereinfachung der Bautätigkeit:

- Die Vorbereitung der Baumaßnahmen erfolgt vereinfacht. Aus den vorgelegten Unterlagen / Plänen ist der Umfang des Vorhabens zu erkennen.
- Vor Baubeginn erfolgt grundsätzlich eine Abstimmung zur Trassenführung zwischen beiden Betrieben durch den verantwortlichen Mitarbeiter.
- Falls durch einen der verantwortlichen Mitarbeiter der vorgesehene Termin nicht wahrgenommen werden kann, erfolgt die Abstimmung im Nachgang. Die Einladung erfolgt von der Seite, die das Bauvorhaben durchführen will.
- Ohne die Abstimmung zur Trasse gilt keine der erteilten Zustimmungen bzw. Aufgrabeerlaubnisse.
- Die Einhaltung der abgestimmten Trasse wird vom jeweiligen verantwortlichen Bauleiter abgesichert.
- Auftretende Havarien oder Schäden an den Anlagen des anderen sind sofort anzuzeigen. Das gilt auch für die beauftragten Baubetriebe.
- Die Feststellung eines Schadens erfolgt nur zwischen AG des Baubetriebes und dem AZV. Der Schadensverursacher wird zu dieser Verhandlung hinzugezogen.
- Den Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt der Schadensverursacher. Bis zur Auftragserteilung erfolgt vom AZV ein Baustopp für den Baubetrieb.
- Werden in Abweichung von der vereinbarten Trasse die Anlagen des AZV überbaut, erfolgt sofort mit der Feststellung ein Baustopp durch den AZV.